Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde
Seniorenzentrum Bethel München
gemeinnützige GmbH
Hugo-Troendle-Str. 10
80992 München

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
FQA / Heimaufsicht
KVR-I/24 Team 1

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44662
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 313
Sachbearbeitung:
Frau Cakmak
tuelay.cakmak@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			11.03.2022

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Seniorenzentrum Bethel München
gemeinnützige GmbH
Hugo-Troendle-Str. 10
80992 München

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Bethel
Hugo-Troendle-Str. 10
80992 München
www.bethelnet.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 03.02.2022 aufgrund einer Beschwerde eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege
Beschützender Wohnbereich

Platzzahl gesamt:	128
davon allgemeine Pflegeplätze:	93
davon beschützende Plätze:	25
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	85,9%
Belegte Plätze:	127

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): nicht Gegenstand der Prüfung
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: nicht Gegenstand der Prüfung

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden).

Die Prüfung erfolgte aufgrund einer Beschwerde. Die Beschwerde beinhaltete die pflegerische Versorgung von Wunden. Die Beschwerde hat sich bestätigt. Es wurde ein erheblicher Mangel im Bereich Wundversorgung ausgesprochen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

V.1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

V.1.1 Sachverhalt: Eine Bewohnerin kam am 30.12.2021 mit einem im Pflegeverlegungsbericht dokumentierten Dekubitus am Rücken zur Kurzzeitpflege in die Einrichtung. Bei Aufnahme wurden im Pflegebericht eine Wunde am rechten Knöchel sowie Rötungen beider Fersen dokumentiert. Ein Bewegungsplan zur Dekubitusprophylaxe wurde erstmalig am 06.01.2022 angelegt.

Es wurden keinerlei Wunddokumentationen geführt, eine Wundbeobachtung ist nicht nachvollziehbar. Im Pflegebericht gibt es am 10.01.2022 einen Eintrag, dass die Wunden versorgt worden wären. Eine ärztliche Anordnung für eine Wundversorgung war nicht vorhanden.

Am 01.01.2022 wurde im Pflegebericht eine Schwellung am linken Ellbogen mit Rötung und Schmerzen dokumentiert. Die Bewohnerin erhielt die Bedarfsmedikation Metamizol gegen Schmerzen. Am 09.01.2022 wurde im Pflegebericht eine Wunde am linken Ellbogen erwähnt. Es gibt keine weitere Dokumentation.

Am 10.1.2022 wurde die Bewohnerin ins Krankenhaus eingewiesen. Es gibt in der Dokumentation keinen Hinweis auf den Einweisungsgrund, weder im Verlaufsbericht noch in der Visitendokumentation. Laut der Beschwerde wurde die Bewohnerin aufgrund des entzündeten Ellbogens eingewiesen.

Im Krankenhaus wurden Fotos der Wunden angefertigt, welche der FQA vorliegen. Auf diesen Fotos ist eine tiefe Wunde am linken Ellbogen sowie eine Wunde am rechten Knöchel und der bekannte Dekubitus am Rücken zu erkennen.
Die Wunde am linken Ellbogen sollte am 12.02.22 operiert werden, die Bewohnerin verstarb jedoch in der Nacht zum 12.02.2022.

V.1.2 Körperliche Schäden, wie z.B. Wunden sowie im Vorfeld entstandene Rötungen, die durch Druckeinwirkung zustande kommen, sind größtmöglich zu vermeiden, da diese Hautschäden für den jeweils Betroffenen immer eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung des Allgemeinzustandes bedeuten. Wunden führen, u.a. durch Schmerz und mögliche Einschränkung der Mobilität, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Betroffenen. Ein Dekubitalgeschwür ist eine lokal begrenzte Schädigung der Haut und/oder des darunter liegenden Gewebes, das überwiegend durch eine Minderdurchblutung der Haut bei fehlender Druckentlastung unter Berücksichtigung der individuellen Druckverweildauer entsteht. Pflege nach allgemein anerkanntem Stand geht davon aus, dass das Auftreten eines Dekubitus weitgehend verhindert werden

kann. Darauf aufbauend sind den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste Maßnahmen nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse zu entwickeln und Aufzeichnungen, wie z.B. individuelle Bewegungspläne und nachvollziehbare Wunddokumentationen, zu führen. Bei der Bewohnerin wurden keine ausreichenden fachlich geeigneten Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe und im Umgang mit den Dekubitalulcera geplant und durchgeführt. Zudem wurde für die bestehenden Wunden keine nachvollziehbare Dokumentation geführt. Es ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, ob die Wunden bei der Visite durch den Hausarzt begutachtet wurden. Eine ärztliche Anordnung zur Wundversorgung ist ebenfalls nicht dokumentiert worden. Durch die fehlenden Maßnahmen im Bereich Dekubitusprophylaxe und die nicht nachvollziehbare ärztliche und pflegerische Versorgung der Wunden hat die Bewohnerin einen gesundheitlichen Schaden erlitten. Dies stellt einen erheblichen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.2.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Mitarbeiter*innen im Bereich einer dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechenden Wunddokumentation zu sensibilisieren. Ärztliche Verordnungen zur medizinischen Wundversorgung sollten lückenlos dokumentiert und korrekt umgesetzt werden.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Der Trägerin wurde mit Schreiben vom 14.02.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte die Trägerin mit Schreiben vom 22.02.2022 Gebrauch. Im Schreiben wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung des Mangelsachverhaltes hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung ger-

ne zur Verfügung steht.
Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen

Cakmak